



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 133-2019
Sachbearbeiter: Andreas Poppe Az.: 222.016
Datum: 19.08.2019

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	öffentlich	27.08.2019	7:0:0	UG
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	29.08.2019	6:0:0	UG
Rat	öffentlich	26.09.2019	24:0:0	Hg

Tagesordnungspunkt: **Gebührenausgleich für die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Beschlussvorschlag: **Unterdeckungen aus den Abrechnungen der**

- a) **Zentralen Schmutzwasserbeseitigung**
- b) **Dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**
- c) **Niederschlagswasserbeseitigung**

sollen vollständig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch die künftigen Gebühren gedeckt werden. Ein Ausgleich mit Finanzmitteln aus den Budgets des allgemeinen Haushalts soll nicht vorgenommen werden.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wurden die Nachkalkulationen der Vorjahre angepasst. Dabei wurden hohe Gebührenunterdeckungen festgestellt.

Diese sind mit den gestiegenen Kosten für die Klärschlammvererdungsanlage zu erklären. Außerdem wurden im Zuge der bisher erstellten Jahresabschlüsse deutlich erhöhte Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen festgestellt.

Für den Gebührenausgleich besteht folgende gesetzliche Grundlage (§5 Abs. 3 NKAG):

„Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.“

Demnach besteht die Möglichkeit, einen Ausgleich von Fehlbeträgen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung über die Gebühren vorzunehmen.

Die im Gesetz formulierte „Soll-Vorschrift“ bezieht sich dabei auf den Ausgleich der Unterdeckung an sich, nicht auf den nominierten Zeitrahmen von drei Jahren. Im Gegensatz zu Gebührenüberschüssen, die zwingend an die Gebührenzahler zurückzuführen sind („Ist-Vorschrift“), können Gebührenunterdeckungen grundsätzlich auch aus Mitteln des allgemeinen (städtischen) Haushaltes finanziert werden.

Im Auftrage

Lars Mielczarek

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister